

**Stadt Bielefeld
Amt für Verkehr -660.14-
33597 Bielefeld**

Fax: 0521/51-3381

Mail: strassenrechte@bielefeld.de

**Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis für
das Aufstellen eines Dachaufstellers (Kundenstopper)/ Werbeschildes auf
öffentlicher Verkehrsfläche**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen einen Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis
für das Aufstellen eines Dachaufstellers (Kundenstopper)/ Werbeschildes auf
öffentlicher Verkehrsfläche vor meinem Geschäft.

Ich bitte um Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen eines Dachaufstellers (Kundenstopper)/ Werbeschildes auf öffentlicher Verkehrsfläche in Bielefeld vor dem eigenen Geschäft

Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers (nur bei Einzelunternehmen)

| |
|-------------------------------------|
| Name, Vorname, Geburtsdatum: |
| Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort: |
| Telefon, Faxnummer, E-Mail-Adresse: |

Angaben zum Betrieb

| |
|--|
| Name, Straße, Hausnummer, PLZ: Bielefeld |
| Telefon, Faxnummer, E-Mail-Adresse: |
| Betriebseröffnung am (ggf. geplant am): |

Angaben zur beantragten Werbefläche

| |
|--|
| Das Schild hat eine Größe von _____ Länge x Breite x Höhe |
| (max. Ansichtsfläche 0,70 m x 1,00 m; Gesamthöhe 1,20 m) |
| Ich beantrage die Nutzung ab: _____ |
| Für die Dauer: |
| <input type="checkbox"/> ganzjährig (Kalenderjahr) |
| <input type="checkbox"/> in den Monaten _____ (mindestens sechs Monate im zeitlichen Zusammenhang) |

**Bitte den Antrag vollständig
ausgefüllt einreichen**

Mir / Uns ist bekannt, dass

- **Ein Werbeschild / Dachaufsteller erst dann auf öffentlicher Fläche aufgestellt werden darf, wenn hierfür die schriftliche Erlaubnis des Amtes für Verkehr - 660.14 - Straßenrecht – vorliegt,**
- die Ausübung einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis oder die Nichtbeachtung der Bedingungen und Auflagen der erteilten Erlaubnis den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt,
- gegen unbefugte Sondernutzer/innen ein Bußgeld bis zur Höhe von 1.000,00 € festgesetzt werden kann,
- ein genehmigter Dachaufsteller/Werbeschild ausschließlich an der Stätte der Leistung an der Hausfassade aufgestellt werden darf
-

Rechtsgrundlage:

§ 18 Straßen- und Wegegesetz NRW in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 13.10.2011 und Ziffer 1 des Gebührentarifs der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld vom 17.12.2001 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Auszug aus der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld

§ 13

Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte

1. Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte dürfen eine Ansichtsfläche von 0,70 m x 1,00 m (B x H) nicht überschreiten. Die Gesamthöhe darf maximal 1,20 m betragen.

2. Dachaufsteller, Schilder und andere Werbeobjekte dürfen nur an der Stätte der Leistung an der Hausfassade aufgestellt werden. Rinnsteinbereiche sind von Werbung freizuhalten. Anträge sind nur von Gewerbetreibenden zulässig, die im Erdgeschoss, 1. Obergeschoss oder 2. Obergeschoss einer Immobilie ansässig sind.

3. Es ist nur ein Dachaufsteller, ein Schild oder ein anderes Werbeobjekt pro Gewerbetreibenden in einer Immobilie zulässig.

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Die Regelungen der o.g. Sondernutzungssatzung habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift Antragsteller/ in

Firmenstempel